OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-500528/2/SE**

Datum: **Linz, 24. März 2020**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von B B, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 22. Jänner 2020, GZ: BHUU/919160008395/19, wegen Übertretung des Forstgesetzes 1975

zu Recht:

I. Es wird festgestellt, dass der Schuldspruch des behördlichen Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 22. Jänner 2020, GZ: BHUU/919160008395/19, mangels Anfechtung in Rechtskraft erwachsen ist.

Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 900 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf drei Tage und acht Stunden herabgesetzt werden.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Kostenbeitrag des behördlichen Verfahrens reduziert sich auf 90 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (in der Folge: belangte Behörde) vom 22. Jänner 2020, GZ: BHUU/919160008395/19, wurde über B B, x, x (in der Folge: der Beschwerdeführer) eine Geldstrafe von 1.200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tagen und 15 Stunden) wegen Übertretung des Forstgesetzes 1975 verhängt.

Dem Schuldspruch liegt folgender Tatvorwurf zugrunde (auszugsweise Wiedergabe ohne Hervorhebungen):

„Datum/Zeit: 03.09.2019
Ort: x, GSt. Nr. x, x, x und x, alle KG
x

Sie haben zumindest bis 03.09.2019 - wie durch einen Lokalaugenschein des forstlichen Amtssachverständigen festgestellt wurde - auf den Grundstücken Nr. x, x, x und x, alle KG x, eine Fläche von 12,7 ha Waldflächen zu anderen Zwecken als solche der Waldkultur verwendet und somit gegen das Rodungsverbot gemäß § 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975 verstoßen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 17 Abs. 1 i.V.m. § 174 Abs. 1 lit. a Z 6 Forstgesetz 1975,BGBl. Nr. 440/1975, i.d.F. BGBl. I Nr. 56/2016
[…]"

Diese Entscheidung wurde im Wesentlichen damit begründet, dass aufgrund der Durchführung eines Lokalaugenscheins durch einen Amtssachverständigen der festgestellte Sachverhalt als erwiesen gelte. Der Beschwerdeführer habe trotz Aufforderung seine Einkommens-, Vermögensverhältnisse und Sorgepflichten nicht bekanntgegeben. Die verhängte Geldstrafe sei tat- und schuldangemessen.

I.2. Die belangte Behörde hat dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 5. März 2020, eingelangt am selben Tag, die Beschwerde unter Vorlage des bezughabenden Verfahrensaktes vorgelegt.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen.

Gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG konnte die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung mangels gesondertem Antrag des Beschwerdeführers trotz entsprechender Belehrung in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Straf-

erkenntnisses und im Hinblick auf die Tatsache, dass der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt aufgrund der Aktenlage hinreichend geklärt und unbestritten geblieben ist, unterbleiben. Es waren auch keine Rechtsfragen zu klären.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Es blieb unbestritten und unangefochten, dass der Beschwerdeführer auf den Grundstücken Nr. x, x, x und x, alle KG x, eine Fläche von 12,7 ha Waldflächen zu anderen Zwecken als solche der Waldkultur verwendet hat.

Der Beschwerdeführer kam dem forstpolizeilichen Auftrag der belangten Behörde vom 17. Oktober 2019, GZ: BHUUForst-2019-289989/16-ED, fristgerecht nach.

Der Beschwerdeführer ist für drei minderjährige Kinder sorgepflichtig.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Forstgesetzes 1975 (ForstG 1975), BGBl. Nr. 440/1975 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung lauten:

„Rodung

§ 17 (1) Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.
[…]

Strafbestimmungen

§ 174 (1) Wer
a)
[…]
6. das Rodungsverbot des § 17 Abs. 1 nicht befolgt;
[…]
begeht – sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist – eine Verwaltungsübertretung. Diese Übertretungen sind in den Fällen
1. der lit. a mit einer Geldstrafe bis zu 7 270 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen,
[…]
zu ahnden."

III.2. Die gegenwärtige Beschwerde richtet sich ihrem Inhalt nach ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafe. Der Schuldspruch des Straferkenntnisses ist daher in Rechtskraft erwachsen. Das Landesverwaltungsgericht hat damit lediglich über das Strafausmaß eine Beschwerdeentscheidung zu treffen und es ist ihm verwehrt, sich inhaltlich mit der Entscheidung der belangten Behörde auseinanderzusetzen. Es bleibt damit nur zu prüfen, ob die Strafe nach den Kriterien des § 19 Verwaltungsstrafgesetz – VStG rechtmäßig bemessen wurde und ob allenfalls eine Herabsetzung der Geldstrafe – wie beantragt – in Betracht kommt.

III.3. Gemäß § 19 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

III.4. Von einem geringfügigen Verschulden kann nicht ausgegangen werden, weil weder hervorgekommen noch anzunehmen ist, dass die Vermeidung der gegenständlichen Verwaltungsübertretung eine besondere Aufmerksamkeit erfordert hat oder dass die Verwirklichung des Tatbestandes nur schwer hätte vermieden werden können.
Dem Beschwerdeführer musste bekannt sein, dass er die gegenständlichen Waldflächen ohne entsprechende gesetzliche Genehmigungen verwendet. Die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden der Beschwerdeführerin sind nicht als gering zu werten. Ein Absehen von der Bestrafung und Erteilung einer Ermahnung im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG kommt daher nicht in Betracht.

III.5. Als mildernd zu werten ist die strafrechtliche Unbescholtenheit des Beschwerdeführers, sein Tatsachengeständnis und seine Bereitschaft zur Wiederherstellung des gesetzmäßigen Zustandes (zeigt sich durch die Einhaltung der festgesetzten Frist). Erschwerend ist aber das große Ausmaß der konsenslos genutzten Waldflächen zu werten.

Der Beschwerdeführer ist für drei minderjährige Kinder sorgepflichtig.

Vor diesem Hintergrund erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich insgesamt betrachtet die Herabsetzung der verhängten Geldstrafe auf 900 Euro als tat- und schuldangemessen und auch aus spezialpräventiver Sicht in der festgesetzten Höhe als ausreichend, den Beschwerdeführer künftig von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten. Auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention steht dieser Strafzumessung nichts entgegen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Verfahrenskostenbeitrag:

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG war kein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vorzuschreiben. Die Verfahrenskosten vor der belangten Behörde ermäßigen sich auf 90 Euro.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer